

Merkblatt

Zahnbehandlungskosten

Einführung

Rechtsgrundlagen

- [Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(ELG\)](#)
- [Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(ELV\)](#)
- [Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen \(RKEL\)](#)
- Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen werden nach den [Behandlungsempfehlungen der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen](#) der Schweiz (VKZS) vergütet.

Grundsätzliches

- Vor Beginn der Behandlung ist die Zahnarztpraxis über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu informieren. Auf dieser Grundlage kann die Praxis die Zahnbehandlung gemäss den Empfehlungen der VKZS planen und die notwendigen Unterlagen für die Prüfung korrekt zusammenstellen.
- Sollte die Behandlung von der vorbehaltlichen Kostengutsprache der AKSO abweichen, ist dies der AKSO umgehend zu melden.
- Leistungen, die über die Grundversicherung abgerechnet werden können, sind der Grundversicherung separat in Rechnung zu stellen.
- Zu jeder Rechnung ist die Leistungsabrechnung der Zahnzusatzversicherung einzureichen, sofern diese vorhanden ist.
- Bei schulpflichtigen Kindern ist vorgängig abzuklären, ob sich die Wohngemeinde an den Kosten beteiligt. Der entsprechende Entscheid ist der AKSO einzureichen. Die Behandlung muss durch den zuständigen Schulzahnarzt oder die zuständige Schulzahnärztin erfolgen. Zudem ist das Reglement der Schulzahnpflege am jeweiligen Wohnort zu beachten.

Zahnarzttarif

Für die Vergütung ist der Tarif der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend. Der Taxpunktwert beträgt CHF 1.00.

Begutachtung durch Vertrauenszahnärztinnen und -zahnärzte des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse kann eine Begutachtung direkt bei einem Vertrauenszahnarzt oder einer Vertrauenszahnärztin vornehmen lassen.

Besondere Behandlungen und Vorgehensweisen

Notfall- und Schmerzbehandlung

Sollten nach erfolgter Notfall- / Schmerzbehandlung weitere Behandlungskosten anfallen, ist vorgängig ein detaillierter Kostenvoranschlag inkl. den erforderlichen Unterlagen (siehe Auflistung "Kostenvoranschläge") einzureichen.

Beispiele für Notfallbehandlungen:

- Zahnextraktion
- Wurzelkanalbehandlung: Vitalamputation (Position 4.4020) plus provisorische Füllung (Position 4.5000)
- Reparatur von Prothesen/Prothesenzahn/Klammer

Ist eine Prothese vollständig defekt, muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Zahnreinigungen

Die Kosten für Zahnreinigungen werden bis zu zweimal pro Jahr übernommen, jeweils bis maximal CHF 190.00 pro Sitzung.

Sollten die insgesamt CHF 380.00 pro Kalenderjahr nicht ausreichen, ist ein detaillierter Kostenvoranschlag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Prophylaxematerial (Beispiele: Zahnbürsten, Interdentalbürsten, Zahnpasta) werden nicht vergütet.

Wurzelkanalbehandlung

Ist eine Wurzelkanalbehandlung vorgesehen, ist in der Regel vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Notfallmassnahmen wie eine Vitalamputation (Position 4.4020) sowie eine provisorische Füllung (Position 4.5000) können ohne vorgängigen Kostenvoranschlag durchgeführt werden.

Nach erfolgter Notfallbehandlung ist zu prüfen, ob eine weiterführende Wurzelkanalbehandlung angezeigt und der betroffene Zahn erhaltungswürdig bzw. strategisch relevant ist. Die Beurteilung richtet sich nach den VKZS und erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der funktionellen Bezahnung (Antagonistenpaare) sowie der strategischen Bedeutung des Zahnes.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Erhalt von Front- und Eckzähnen sowie des 1. und 2. Prämolaren zur Vermeidung von Zahnlücken
- Sicherstellung einer funktionierenden Okklusion und Vermeidung bzw. Verzögerung prothetischer Massnahmen
- Strategische Bedeutung des Zahnes, insbesondere als Pfeilerzahn oder Hauptkauzahn sowie zur Erhaltung der Bisshöhe durch funktionierende Antagonistenpaare
- Erhaltungsfähigkeit und voraussichtliche Prognose des Zahnes

Liegt bereits eine prothetische Versorgung vor und handelt es sich beim betroffenen Zahn nicht um einen für die Funktion oder den Halt der Versorgung unverzichtbaren Anker- bzw. Pfeilerzahn, können in der Regel die Kosten für die Extraktion sowie für die notwendige Anpassung bzw. Ergänzung der bestehenden Prothese übernommen werden.

Zahntechnische Arbeiten

Zahntechniker und Zahntechnikerinnen dürfen keine Arbeiten direkt in der Mundhöhle der Patienten und Patientinnen durchführen. Eine Vergütung für zahntechnische Leistungen ist nur möglich, wenn die Zahnarztpraxis diese Arbeiten an ein zahntechnisches Labor in Auftrag gibt. Auf der Rechnung der Zahnarztpraxis sind die Kosten für zahntechnische Leistungen separat auszuweisen.

Narkosebehandlung

Die Kosten einer Vollnarkose werden nur übernommen, sofern diese aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung medizinisch notwendig sind. Hierfür wird ein Arztzeugnis benötigt.

Das Arztzeugnis ist zusammen mit dem Kostenvoranschlag zunächst der Grundversicherung einzureichen. Werden durch die Grundversicherung sämtliche Kosten übernommen, sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Werden die Kosten nur teilweise von der Grundversicherung übernommen, können die Unterlagen der AKSO eingereicht werden. In diesem Fall können zusätzliche Kosten von der AKSO bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000.00 übernommen werden.

Werden die Kosten nicht von der Grundversicherung übernommen, sind keine weiteren Unterlagen erforderlich. In diesem Fall übernimmt die AKSO keine zusätzlichen Kosten.

Wichtig: Narkosekosten, die ausschliesslich durch Oralophobie (ausgeprägte Zahnarztangst) entstehen, werden weder von der Grundversicherung noch durch die AKSO übernommen.

Notfallbehandlungen im Ausland

Im Ausland entstandene Krankheits- und Behinderungskosten werden ausnahmsweise vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes notwendig werden oder nur im Ausland durchgeführt werden konnten.

Kostenvoranschläge

Vor Beginn einer umfangreichen zahnärztlichen Behandlung ist es notwendig, bestimmte Unterlagen einzureichen.

- Detaillierter Kostenvoranschlag der Zahnbehandlung mit Zahnnummern
- Detaillierte Aufstellung der Laborkosten, sofern Laborkosten anfallen
- Vollständig ausgefülltes Formular 4620 – Abklärung Zahnbehandlungskosten
- Röntgenbilder (keine Papier- oder PDF-Kopien)

Alle Unterlagen können per E-Mail an elkk@akso.ch eingereicht werden mit Ausnahme der analogen Röntgenbilder.

Kieferorthopädische Behandlungen

- Ab Schweregrad 3 ohne Geburtsgebrechen (bei Grad 1 und 2 werden keine Kosten übernommen)
- Zahnstellungskorrekturen können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geltend gemacht werden
- Detaillierter Kostenvoranschlag der kieferorthopädischen Zahnbehandlung
- Detaillierte Aufstellung der Laborkosten, sofern Laborkosten anfallen
- Vollständig ausgefülltes Formular 4621 - Abklärung kieferorthopädische Behandlung
- Fotostatus
- Studienmodelle

Rechnungsstellung

Die folgenden Informationen sind auf jeder Zahnarztrechnung erforderlich und müssen deutlich aufgeführt sein:

Zahnarztrechnungen

- Rechnungsempfänger/in (Patient/in; gesetzliche Vertretende)
- Adresse Zahnarztpraxis
- Rechnungsdatum
- Behandlungsdaten
- Zahnnummern zu den jeweiligen Positionen
- Einzahlungsschein muss auf die versicherte Person lauten
- Laborlieferscheine sind der Rechnung immer beizulegen
- Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen

Zwischenrechnungen müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Bei kieferorthopädischen Behandlungen dürfen maximal zweimal pro Jahr Zwischenrechnungen eingereicht werden.

Bei allen anderen Zahnbehandlungen sind höchstens zwei Teilrechnungen zulässig, sofern der genehmigte Kostenvoranschlag bei über CHF 6'000.00 liegt und die voraussichtliche Behandlungsdauer mehr als vier Monate beträgt.

Hinweis

Mit der vollständigen und korrekten Einreichung der Unterlagen unterstützen Sie eine speditive Bearbeitung Ihres Antrags und tragen dazu bei, Verzögerungen zu vermeiden.

Für Auskünfte stehen die zuständigen AHV-Zweigstellen sowie die AKSO zur Verfügung. Die zuständigen AHV-Zweigstellen finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Dieses Merkblatt gibt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Kassenpraxis.